



Bergtheim



6/2023



Oberpleichfeld



Jahrgang 44

Kein Amtsblatt

Juni 2023

Gemeinde Bergtheim

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Bergtheim über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 042/B-GR am 11. April 2023, im Sitzungssaal Rathaus Bergtheim

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Schlier, Konrad

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Bauer, Edgar; Burger, Michael; Endres, Klaus; Faatz, Rudolf; Fischer, Monika; Göbel, Christoph; Hochum, Harald; Keller, Matthias; Königer, Angelika; Sauer, Marco (ab 19:41 Uhr anwesend, ab TOP 04); Schäuble, Christoph; Schraut, Christian; Volkrodt, Carsten; Wagner, Peter

Schriftführerin: Göbel, Marie, Bauverwaltung

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Sikora, Laura; Bauer, Christian beide entschuldigt fehlend

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 07.03.2023 –
2. Aufnahme in die Schöffensliste – beschließend
3. Bauantrag Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für das Baugebiet „Unterm Dorf 4“ in Opferbaum – beschließend
4. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan „Südlich vom Weiter Weg“; Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit – beschließend
5. Antrag auf gemeindliche Zustimmung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, Fl.Nr. 570, Gemarkung Opferbaum – beschließend
6. Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntS) vom 15.03.2023 – beschließend
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntGebS) vom 15.03.2023 – beschließend
8. Bedarfsplanung 2022 – 2025 Kinderbetreuung in Bergtheim – beschließend
9. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

Bürgermeister Schlier eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 07.03.2023

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 041/B-GR v. 07.03.2023) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Aufnahme in die Schöffensliste – beschließend

Sachvortrag: Laut Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Würzburg vom 24.01.2023 muss die Gemeinde Bergtheim 9 Personen als Schöffen für die Aufnahme in die Schöffensliste vorschlagen. Die Bürger der Gemeinde Bergtheim wurden mit Bekanntmachung vom 01.02.2023 gebeten bis zum 05.03.2023 Wahlvorschläge bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim einzureichen.

Der Gemeinderat muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, über die Aufnahme der Personen beschließen.

Nachfolgend aufgeführte Personen wurden vorgeschlagen:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Faulhaber, Andreas | 6. Knoch, Sabine |
| 2. Rückert, Katja | 7. Mödl, Ruben |
| 3. Pipial, Michael | 8. Kaufmann, Sitta |
| 4. Schmitt, Martin | 9. Königer, Angelika |
| 5. Hofmann, Dieter | 10. Walter, Christian |

Beschluss:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Faulhaber, Andreas | 6. Knoch, Sabine |
| 2. Rückert, Katja | 7. Mödl, Ruben |
| 3. Pipial, Michael | 8. Kaufmann, Sitta |
| 4. Schmitt, Martin | 9. Königer, Angelika |
| 5. Hofmann, Dieter | 10. Walter, Christian |

werden als Schöffen für die Aufnahme in die Schöffensliste vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Bauantrag Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für das Baugebiet „Unterm Dorf 4“ in Opferbaum – beschließend

Sachvortrag: Da die Regenrückhaltung nicht wie geplant mit Rigolen im Erdreich erfolgen kann, ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Dies war in der Bauleitplanung nicht so vorgesehen, aufgrund dessen ist ein Bauantrag zu stellen.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Planung und Errichtung eines Regenrückhaltebeckens für das Baugebiet „Unterm Dorf 4“ in Opferbaum zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

4. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan „Südlich vom Weiter Weg“;

Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit – beschließend

Sachvortrag: Zur Änderung des Bebauungsplans „Südlich vom Weiter Weg“ wurden im Beteiligungsverfahren Behörden

und die Öffentlichkeit gehört. Die nun vorliegenden Stellungnahmen sind abzuwägen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Anschließend ist die Änderung erneut verkürzt auszulegen. Die Stellungnahmen und die Beschlussvorschläge wurden dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vorab zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Südlich vom Weiter Weg“ vorgebracht werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben:

Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 28.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, aus raumordnerischer Sicht bestehen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz, im Landesentwicklungsprogramm Bayern und im Regionalplan der Region Würzburg festgesetzt sind, keine Einwände gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplans mit einem räumlichen Umfang von ca. 1,2 ha. Auf Folgendes weisen wir hin:

Die Stadt Würzburg ist mittlerweile als Regionalzentrum festgelegt. Kleinzentren sind Grundzentren gleichgestellt, so dass Bergtheim als Grundzentrum gilt. Dieses bitten wir u. a. auf S. 4 der Begründung zum Bauleitplanentwurf zu korrigieren. Die aktuelle Raumstrukturkarte (Stand 03.02.2023) kann unter folgendem Link angerufen werden: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/r2-%C3%8416_a_v_karte_1_raumstruktur_ausf_2023-02-03.pdf

Darüber hinaus sind unsererseits keine Hinweise veranlasst. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 17.03.2023

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, das Landratsamt Würzburg war als Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden zu dem Entwurf einer Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Südlich vom Weiter Weg“ i.d.F. vom 21.12.2022 Stellung zu nehmen.

Intern beteiligt wurde das Bauamt, die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Würzburg und der zuständige Umweltschutzingenieur für den Belang Immissionsschutz.

Es werden keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen wird empfohlen,

- die Angaben zu Verfahren in den Unterlagen abzuändern in „Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Südlich vom Weiter Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB“.
- der Änderung und Teilaufhebung eine Nummerierung zuzuordnen. Es dürfte sich um die 2. Änderung des Bebauungsplans handeln.

Außerdem wird empfohlen, den Geltungsbereich des noch rechtskräftigen B-Plans mit in die Planzeichnung aufzunehmen.

Dieses Schreiben wird auch dem beauftragten Planungsbüro per E-Mail übermittelt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahme eingegangen.

Beschluss 1 – zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Anmerkung in der Begründung zu korrigieren.

Die rechtskräftige Fassung soll nach Abschluss des Verfahrens an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

Beschluss 2 – zur Stellungnahme des Landratsamts Würzburgs:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass die genannten Empfehlungen Anwendung finden sollen. Die Unterlagen sollen dementsprechend geändert werden, wodurch eine erneute Auslegung erforderlich wird.

Beschluss 3 – Annahme- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat Bergtheim billigt den Bebauungsplanentwurf „Südlich vom Weiter Weg“ und die dazugehörige Begründung vom 21.12.2022 mit den oben beschlossenen Änderungen. Sie erhalten das Datum 11.04.2023

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit o.g. Planstand erneut durchzuführen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet für jedermann zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB den Zeitraum der Beteiligung auf zwei Wochen zu reduzieren und lediglich die Öffentlichkeit, das AELF sowie das Landratsamt zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

5. Antrag auf gemeindliche Zustimmung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage,

Fl.Nr. 570, Gemarkung Opferbaum – beschließend

Sachvortrag: Es wurde am 29.03.2023 beim Ersten Bürgermeister ein Antrag auf gemeindliche Zustimmung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fl.Nr. 570, Gemarkung Opferbaum, gestellt. Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2019 wurde unter TOP 03 der Antrag auf Errichtung behandelt. Der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll sowie der damalige Beschluss ist als Dateianlage im Ratsinformationssystem enthalten. Es wurde damals beschlossen, dass der Grundsatzbeschluss zur Photovoltaikanlagen auf Freigeländen nicht aufgehoben werden soll.

Der Antrag vom 29.03.2023 wird folgendermaßen begründet:

„Im Januar wurde das Gesetz zur sofortigen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verabschiedet. Insbesondere der § 35, Bauen im Außenbereich, im BauGB wurde dahingehend aktualisiert. Demnach sind seit Januar Bauvorhaben die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und innerhalb einer Entfernung bis zu 200 Meter liegen, gemessen am äußeren Rand der Fahrbahn des Schienenweges, privilegiert.

Bevor ich einen Bauantrag stelle und durch die fehlende Planungssicherheit in Vorkasse gehe, möchte ich im Vorfeld anfragen ob seitens der Gemeinde Bergtheim Belange entgegenstehen bzw. die gemeindliche Zustimmung zur Fl.Nr. 570 in der Gemarkung Opferbaum erbitten. Orientieren werde ich mich am geänderten B-Plan „Photovoltaikfläche Rosenberg“ in Dipbach.

Zu meinem ursprünglichen Antrag auf gemeindliche Zustimmung vom 22.8.2019 zur Fl.Nr. 570, der durch den „Grundsatzbeschluss gegen Freiflächen-PV“ seitens der Gemeinde Bergtheim abgelehnt wurde, hatte die ÜZ damals den Anschlusspunkt geprüft.

Im Sinne des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien bitte ich Sie den Antrag in der kommenden GR-Sitzung zu behandeln.“

Gemeinderatsmitglied M. Sauer ist an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen (Art. 49 Abs. 1 GO; § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Es ist zu beachten, dass derzeit das Anhörungsverfahren für mögliche Anlagen im Gemeindegebiet läuft und dies gilt es abzuwarten. Auch wäre ein Vorziehen eines Vorhabens eine Ungleichbehandlung gegenüber den schon vorliegenden Antragstellern.

Beschluss 1: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Bewilligung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Fl.Nr. 570, Gemarkung Opferbaum, zu.

Beschluss 2: Sobald alle Stellungnahmen zum Standortkonzept Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Bergtheim bei der Gemeinde eingegangen sind, wird erneut über die vorliegende Bauvoranfrage – die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 570 – im Gemeinderat abgestimmt.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 4; Nein-Stimmen: 10; Persönlich beteiligt: 1

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 2; Persönlich beteiligt: 1

6. Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntS) vom 15.03.2023 – beschließend

Sachvortrag: Die Sicherheitsbehörden sind in Fällen plötzlich auftretender Obdachlosigkeit (z. B. Verlust der Wohnung, Familiennachzüge etc.) verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrechtzuerhalten. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos werden. Die Gemeinde kann sich dieser Zuständigkeit nicht dadurch entziehen, dass sie die Obdachlosen an eine andere Gemeinde verweist.

Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Gründe der Obdachlosigkeit, der Größe der Familie, der Zahl der Kinder, etc.

Obdachlose sollen in erster Linie in gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünften (angemietete Wohnungen, Pensionen oder Gasthöfe) untergebracht werden.

Die Räume werden dem Obdachlosen durch privatrechtliche Vereinbarung überlassen oder durch Verwaltungsakt zugewiesen. Dabei sind die zugewiesenen Räume genau zu bezeichnen. In vorübergehenden Unterkünften (Notunterkünften, Sammelunterkünften) darf ein Obdachloser nur untergebracht werden, wenn diese den Mindestanforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen.

Bei gemeindeeigenen Unterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Gemäß Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) kann die Gemeinde die Nutzung der Unterkünfte durch Satzung regeln und in diesem Fall gemäß Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Gebührensatzung hierfür erlassen. Das Benutzungsverhältnis kann aber auch privatrechtlich ausgestaltet sein.

Die Gemeinde Bergtheim hat bisher keine Satzung, welche die Nutzung der Unterkünfte regelt. Um in diesem Bereich zukünftig Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die beigefügte und vorgestellte Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntS) vom 15.03.2023 erlassen werden. Inhaltlich orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung von Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag. Ergänzungen und/oder Streichungen bzw. Erweiterungen müssten -falls gewünscht- rechtlich überprüft werden.

Beschluss: Die Gemeinde Bergtheim beschließt den Erlass der Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntS) in der Fassung vom 15.03.2023. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen

Bekanntmachung in Kraft und wird als Anlage 1 Bestandteil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen

der Gemeinde Bergtheim (NotUntGebS) vom 15.03.2023 – beschließend

Sachvortrag: Die Aufgabe der Gemeinde als Sicherheitsbehörde erschöpft sich mit der tatsächlichen Unterbringung der Obdachlosen. Die Gemeinde als Sicherheitsbehörde braucht insoweit die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht endgültig zu tragen. Für die Benutzung gemeindeeigener Obdachlosenunterkünfte kann die Gemeinde von dem Obdachlosen bei Regelung des Benutzungsverhältnisses durch Satzung (Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO) eine Gebühr nach einer Gebührensatzung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG) oder bei privatrechtlicher Ausgestaltung ein Entgelt entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung fordern. Ist der Obdachlose sozialhilfeberechtigt, hat die Sicherheitsbehörde hinsichtlich der Kosten, für die sie vorläufig eingetreten ist, einen Erstattungsanspruch nach § 121 BSHG gegen den Träger der Sozialhilfe. Um bei den Obdachlosen in Notunterkünften die Gebühren für die Benutzung erheben zu können, ist die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntGebS) vom 15.03.2023 zu beschließen. Die monatliche Grundgebühr bzw. die Regelungen zu den Gebührensätzen sind von Kommune zu Kommune sehr individuell. Auf die jeweilige Situation vor Ort muss entsprechend eingegangen werden. Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft wurde je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche mit 7,00 € berücksichtigt. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

Beschluss: Die Gemeinde Bergtheim beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Bergtheim (NotUntGebS) in der Fassung vom 15.03.2023. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und wird als Anlage 2 Bestandteil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

8. Bedarfsplanung 2022 - 2025 Kinderbetreuung in Bergtheim - beschließend

Sachvortrag: Dem Gremium wurde der Bedarfsplan vorgelegt; dieser stand dem Gemeinderat vorab als Dateianlage im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Der Bedarfsplan kann während den Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim im Rathaus eingesehen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Bedarfsplan 2022 – 2025 Kinderbetreuung der Gemeinde Bergtheim zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen – zur Kenntnis

• Information zur Nutzung der Gemeinde-Bergtheim-App

Dem Gemeinderat wird ein Auszug aus dem Analysetool zur Information gegeben: Die Gemeinde-Bergtheim-App wurde seit der Veröffentlichung insgesamt 3.589 (Stand 27.03.2023) heruntergeladen. Es kann – wie bereits besprochen – nicht festgestellt werden, ob das alle Nutzer/innen aus Bergtheim sind. Es könnten theoretisch auch Mitbürger aus umliegenden Gemeinden sein. 98,3% haben die App davon noch auf dem Smartphone. 71% nutzen die App einmal in drei Tagen. 43% nutzen die App mindestens einmal

täglich. Bei Push-Nachrichten öffnet die App 95% aller Nutzer innerhalb von 16 Stunden. Über 61% öffnen die App bei Push-Nachrichten aber bereits schon nach 4 – 5 Stunden.

Anregung eines Gemeinderatsmitglieds

Ein Gemeinderatsmitglied bat um Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplans der Gemeinde Bergtheim bei der nächsten Gemeinderatssitzung. Die Firma Brandschutzplanung Renninger GmbH erstellt den Feuerwehrbedarfsplan und wird diesbezüglich kontaktiert.

Sitzungsende: 20:48 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 17.05.2023

Göbel, Schriftführung

Schlier, Erster Bürgermeister

Aus der Verwaltung

Restmüll - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Montag, 12. Juni 2023

Montag, 26. Juni 2023

Bioabfall - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Montag, 05. Juni 2023

Montag, 19. Juni 2023

Gelbe Tonne - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Donnerstag, 22. Juni 2023

Papiersammlung - Bergtheim - Dipbach - Opferbaum

Dienstag, 13. Juni 2023

Problemmüll - 13-16 Uhr Wertstoffhof Wachtelberg

Freitag, 23. Juni 2023

Bekanntmachung

Öffentliche Neuverpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken in der Gemarkung Opferbaum

Bergtheim Da zum 30.09.2023 die bestehenden Pachtverträge auslaufen, steht für die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Opferbaum eine öffentliche Neuverpachtung an:

Fl.Nr.	Lage	Größe/ha
476	Steinberg	2,3510
487	Roth	1,1070
548 TFL	Roth	0,7514
1074 TFL	Alte Straße	2,6764
1185	Kr WÜ 55	2,1919
1192	Alte Straße	0,5858

Interessenten können in der Verwaltung (Frau Liebl/Frau Bauer, Tel.Nrn. 09367 90071-13/-23) Informationen über die jeweiligen Grundstücke erhalten.

Wir bitten um Abgabe von verbindlichen schriftlichen Geboten **bis spätestens zum 16. 6. 2023** in der Verwaltung.

Die Verpachtung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Eine Verpachtung ist nur an Bürger aus dem Bereich der Gemeinde Bergtheim möglich.
2. Die Pachtzeit beträgt grundsätzlich 6 Jahre.
3. Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform und wird 2-fach ausgefertigt.
4. Eine Unterverpachtung ist ausgeschlossen.
5. Bei „besonderen Vereinbarungen“ wird festgehalten:
 - Zu Beginn der Pachtzeit werden die Grenzsteine an den gemeindlichen Grundstücken kontrolliert, während und nach Beendigung der Pachtzeit sind die Grenzsteine von den Landwirten zu sichern; sollten diese nicht auffindbar sein, werden diese auf Kosten des Pächters wiederhergestellt.

- Die Gemeinde behält sich ein Sonderkündigungsrecht bei Eigenbedarf oder aus triftigem Grund vor.

Bergtheim, den 03.05.2023

Konrad Schlier, Erster Bürgermeister

Vereine & Verbände

Karate im Sportverein Bergtheim



Warum Karate?

5 gute Gründe, die für Karate sprechen:

1. Karate ist Fitness für Körper und Geist
Wenn du fitnessbegeistert bist und nach einer Sportart suchst, die dich körperlich, geistig und mental fit hält – egal in welchem Alter – dann Karate
2. Karate stärkt Herz, Muskulatur und den Bewegungsapparat
3. Karate kann dein Selbstwertgefühl steigern (gerade als Frau oder Jugendlicher)
4. Karate hilft dir, dich selbst zu verteidigen
5. Karate ist ein Lebensweg, der Menschen positiv verändern kann

Warum also nicht Karate lernen?

Anfänger- oder Schnupperkurs für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre: **ab Montag, 5. 6. 2023** um 18.30 Uhr in der Willi-Sauer-Halle in Bergtheim. Bei Fragen wenden Sie sich an den Trainer Harald Hochum, Telefon 09367-7162 oder 0178-5163081.

Gemeinde Oberpleichfeld

Aus dem Gemeinderat

Protokoll der Gemeinde Oberpleichfeld über die Gemeinderat-Sitzung Nr. 046/O-GR am 12. April 2023 im Sitzungssaal Rathaus Oberpleichfeld

I. Öffentlicher Teil

Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Stimmberechtigt: Zweiter Bürgermeister

Hammer, Christoph

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Füller, Julia; Hartlieb, Franz-Josef; Kötzner, Walter; Kötzner, Michael; Pfister, Benedikt; Schömig, Edmund; Stevens, Bernhard

Schriftführer: Mödl, Ruben, Finanzverwaltung

Fehlend: Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin

Rottmann, Martina

Entschuldigt fehlend

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Klüpfel, Manfred; Michalzik, Jörgen; Rebitzer, Michael; Habel, Gerhard (alle entschuldigt fehlend)

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 09.03.2023 –
2. Haushalt Gemeinde Oberpleichfeld 2023 –
 - a) Haushaltssatzung 2023 – beschließend
 - b) Finanzplan 2022 – 2026 – beschließend
3. Aufnahme in die Schöffeliste – beschließend
4. Bauantrag „Umbau der bestehenden Gebäude zu einem Einfamilienhaus – Nutzungsänderung – Teilabriss“; Fl.Nr. 79/2, Gemarkung Oberpleichfeld (Herrnberg 5) – beschließend
5. Antrag des Partnerschaftsvereins Oberpleichfeld – Urkut zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Kosten anlässlich des Besuchs der Partnerschaftsgemeinde 2023 in Oberpleichfeld – beschließend
6. Fernwasserversorgung Franken – Austausch/Einbau von defekten oder fehlenden Bauteilen; Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde Oberpleichfeld – beschließend

7. Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntS) vom 15.03.2023 – beschließend
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntGebS) vom 15.03.2023 – beschließend
9. Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge mit der N-ERGIE AG – beschließend
10. Verschiedenes – Mitteilungen – Anfragen – zur Kenntnis

2. Bürgermeister Hammer eröffnet die Sitzung um 19:31 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig ergangen ist und Beschlussfähigkeit besteht.

1. Öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 09.03.2023

Sachvortrag: Die öffentliche Niederschrift der vergangenen Gemeinderatssitzung (Protokoll Nr. 045/O-GR v. 09.03.2023) wurde der Sitzungsladung beigelegt. Da keine Einwände gegen die Sitzungsniederschrift erhoben wurden, gilt diese als genehmigt.

2. Haushalt Gemeinde Oberpleichfeld 2023

Sachvortrag: In der Anlage befindet sich der ausgearbeitete Haushalt mit allen Anlagen und Bestandteilen.

a) Haushaltssatzung 2023 – beschließend

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberpleichfeld (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberpleichfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	2.460.480,00 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	5.104.470,00 €
ab. Das gesamte Haushaltsvolumen beträgt somit	7.564.950,00 €

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) **400 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **300 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5 Kassenkreditemächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **350.000,00 €** festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bergtheim, den Gemeinde Oberpleichfeld
(Siegel) (Unterschrift)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

b) Finanzplan 2022 – 2026 – beschließend

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Finanzplan 2022 – 2026 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

3. Aufnahme in die Schöffensliste – beschließend

Sachvortrag: Laut Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Würzburg vom 24.01.2023 muss die Gemeinde Oberpleichfeld mindestens 3 Personen als Schöffen für die Aufnahme in die Schöffensliste vorschlagen.

Die Bürger der Gemeinde Oberpleichfeld wurden mit Bekanntmachung vom 01.02.2023 gebeten bis zum 05.03.2023 Wahlvorschläge bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim einzureichen.

Es wurden folgende Vorschläge eingereicht:

1. Hartlieb, Maria
2. Rottmann, Martina

Der Gemeinderat schlägt noch folgende Person vor:

3. Kötznner, Walter

Hinweis: Der Gemeinderat muss mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, die Vorschläge beschließen.

Herr Walter Kötznner wird als einer der vorgeschlagenen Personen als persönlich Beteiligter i. S. d. Art. 49 Abs. 1 GO von der Abstimmung des Beschlusses 3 ausgeschlossen.

Beschluss 1: Frau Maria Hartlieb wird von der Gemeinde Oberpleichfeld als Schöffe für die Aufnahme in die Schöffensliste vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2: Frau Martina Rottmann wird von der Gemeinde Oberpleichfeld als Schöffe für die Aufnahme in die Schöffensliste vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 3: Herr Walter Kötznner wird von der Gemeinde Oberpleichfeld als Schöffe für die Aufnahme in die Schöffensliste vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

4. Bauantrag „Umbau der bestehenden Gebäude zu einem Einfamilienhaus – Nutzungsänderung – Teilabriss“;

Fl.Nr. 79/2, Gemarkung Oberpleichfeld (Herrnberg 5) – beschließend

Sachvortrag: Es wird im Baugenehmigungsverfahren der „Umbau der bestehenden Gebäude zu einem Einfamilienhaus, Nutzungsänderung einer bestehenden Scheune sowie der Teilabriss bzw. Umbau eines Nebengebäudes“ auf der Fl.Nr. 79/2; Herrnberg 5; Gemarkung Oberpleichfeld; beantragt.

Aus Gründen des Brandschutzes soll eine 5,00 m Brandschutzabsicherung auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 71/1 geschaffen werden.

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, das von der bestehenden Bebauung einem Dorfgebiet entspricht. Wohnen fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.

Die bauordnungsrechtliche Bewertung obliegt dem Landratsamt.

Herr Benedikt Pfister ist als Antragsteller des Bauantrags gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und somit von der Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den „Umbau der bestehenden Gebäude zu einem Einfamilienhaus,

Nutzungsänderung einer bestehenden Scheune sowie der Teilabriss bzw. Umbau eines Nebengebäudes“ auf der Fl.Nr. 79/2; Herrnberg 5; Gemarkung Oberpleichfeld; sowie zur isolierten Abweichung für Abstandsfläche und Grenzbebauung, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 1

5. Antrag des Partnerschaftsvereins Oberpleichfeld - Urkut

zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Kosten anlässlich des Besuches der Partnerschaftsgemeinde 2023 in Oberpleichfeld – beschließend

Sachvortrag: In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wurde das EU-Projekt des Partnerschaftsvereins Oberpleichfeld – Urkut (PSV) dem Gemeinderat bereits vorgestellt. Es soll im Rahmen des diesjährigen Besuchs unserer Partnergemeinde in Oberpleichfeld zusammen mit der interessierten Ortsbevölkerung durchgeführt werden.

Zur Unterstützung der Wertegemeinschaft eines gemeinsamen Europas hat die EU nach einem durchgeführten Antragsverfahren dem Partnerschaftsverein Oberpleichfeld Fördermittel vertragsmäßig zugesagt. Nach entsprechender Dokumentation der Veranstaltung mit abschließendem Berichtswesen und weiterer Prüfung wird die Auszahlung des Betrags i. H. v. 7.930€ **zum Jahresende 2023 in Aussicht gestellt**. Auszahlungsbedingung ist der vertragsmäßige Ablauf des Projekts gem. Projektbewerbung CERV-2022-CITIZENS-TOWN / Städtepartnerschaften.

Der Vertrag „Grant Agreement“ in englischer Sprache ist in Anlage beigefügt, Summen werden auf Seite 9 genannt. Im Anschluss folgen unter „Reporting and payment modalities“ die Pflichten zur Berichterstattung und weitere Auszahlungsmodalitäten. Zur Begleichung von Rechnungen aus diesem Projekt ist die Frist 30.06.2023 gesetzt.

Zur vertragsmäßigen Abwicklung hat der Partnerschaftsverein eine Kostenkalkulation erstellt, welche jedoch nur mit voraussichtlichen Teilnehmerzahlen berechnet werden konnte. Zur Sicherung des Projekts mussten allerdings bereits vertragliche Zusagen mit fixen Summen seitens des PSV an Unternehmen eingegangen werden.

Erwartet werden ca. 40 ungarische Gäste in einem Bus mit 50 + 2 Sitzplätzen. Demnach könnte dieser Bus mit ca. 12 Teilnehmern aus Oberpleichfeld für hiesige Projektfahrten genutzt werden. Zusätzlich wurde ein Bus mit 48 + 2 Sitzplätzen bei HZ-Reisen Sommerach bestellt, wodurch die Kapazität für Oberpleichfelder Bürger bei ca. 60 Teilnehmern liegt und dadurch die Gesamtteilnehmeranzahl für Projektfahrten auf 100 Personen begrenzt werden muss. In der vorliegenden Kalkulation wurde von 40 teilnehmenden Oberpleichfelder Bürger*innen ausgegangen, eine stärkere Teilnahme erhöht die Einnahmen. Es wurden außerdem auch Rabatte gewährt, s. Anlage Einladungsflyer, was eine genauere Kalkulation weiter erschwert.

Nach aller Voraussicht werden die Gesamtkosten für das Projekt zwischen 10.000€ und 12.000€ betragen. Einnahmen durch die Oberpleichfelder Teilnehmerschaft werden auf ca. 3.000€ bis ca. 4.000€ geschätzt. (s. Anlage Kalkulation)

Bei der Verpflichtung von Unternehmen zur Durchführung wurden unterschiedliche Angebote eingeholt und wirtschaftlich vertretbare Abschlüsse mit dem PSV als Kostenträger getätigt. Die Begleichung der eingehenden Rechnungen erfordert einen gewissen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn durch den PSV vorliegende Angebote und Rechnungen an die VGem Bergtheim abgegeben werden sollten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09.03.2023 wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 bereits 12.000€ unter dem Titel „Städtepartnerschaften“ vorgesehen. Der PSV bietet an, die komplette finanzielle Abwicklung der Maßnahme

zu übernehmen, was natürlich das vorhandene Budget des PSV bei weitem übersteigt.

Beschluss: Der Gemeinderat Oberpleichfeld beschließt dem Partnerschaftsverein Oberpleichfeld – Urkut die vorgesehenen Haushaltsmittel aus der Städtepartnerschaft i. H. v. 12.000€ auf das Konto des PSV zur Abwicklung des EU-Projekts im Rahmen des diesjährigen Austausches mit der ungarischen Partnergemeinde vorzuschießen. Die Summe wird bis zum 15. Mai 2023 überwiesen. Eine detaillierte Abrechnung und Rückzahlung des überschüssigen Betrages erfolgt im Juni 2023, eine weitere Verrechnung bzw. Einzahlung von EU-Fördergeldern zum Jahresende 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 1; Persönlich beteiligt: 0

6. Fernwasserversorgung Franken - Austausch/Einbau von defekten oder fehlenden Bauteilen;

Herstellung des Benehmens

mit der Gemeinde Oberpleichfeld – beschließend

Sachvortrag: Mit E-Mail vom 04.04.2023 hat die Fernwasserversorgung Franken mitgeteilt, dass auf Basis der Trinkwasserverordnung erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Wasserqualität und deren Überwachung gelten. Deshalb ist es notwendig, dass die Abgabeschächte gegen mögliche negative Einflüsse aus den Ortsnetzen abgesichert werden. Zu diesem Zweck müssen fehlende Bauteile ergänzt, alte und defekte Bauteile ausgetauscht werden. Nach § 5 Abs. 4 des bestehenden Wasserlieferungsvertrages der Gemeinde Oberpleichfeld hat die Fernwasserversorgung Franken diese notwendigen Erneuerungsarbeiten auf Kosten des Abnehmers vorzunehmen und dabei das „Benehmen“ mit dem Abnehmer herzustellen. Konkret lautet § 5 Abs. 4 im bestehenden Vertrag:

„Notwendige Erneuerungen und Wiederherstellungen am Abgabeschacht bzw. der Übergabeeinrichtung und seiner Installation, nimmt die FWF im Benehmen mit dem Abnehmer auf Kosten des Abnehmers vor.“

Die FWF möchte das erforderliche Benehmen laut § 5 Abs. 4 des Wasserlieferungsvertrages für die notwendigen Erneuerungsarbeiten herstellen und bittet um baldmögliche Zustimmung zur Maßnahme. Die geschätzten Baukosten betragen ca. € 5.800,- (netto). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand auf Basis der Beschaffungskosten und Stundensätze und kann von dieser Schätzung abweichen.

Beschluss: Die Gemeinde Oberpleichfeld erteilt ihr Einvernehmen für die notwendigen Erneuerungen und Wiederherstellungen am Abgabeschacht bzw. der Übergabeeinrichtung und seiner Installation durch die Fernwasserversorgung Franken. Die Kosten in Höhe von ca. 5.800,-€ (netto) werden gemäß § 5 Abs. 4 des Wasserlieferungsvertrages durch die Gemeinde Oberpleichfeld übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

7. Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntS) vom 15.03.2023 - beschließend

Sachvortrag: Die Sicherheitsbehörden sind in Fällen plötzlich auftretender Obdachlosigkeit (z.B. Verlust der Wohnung, Familiennachzüge etc.) verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrechtzuerhalten. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos werden. Die Gemeinde

kann sich dieser Zuständigkeit nicht dadurch entziehen, dass sie die Obdachlosen an eine andere Gemeinde verweist. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Gründe der Obdachlosigkeit, der Größe der Familie, der Zahl der Kinder, etc. Obdachlose sollen in erster Linie in gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterkünften (angemietete Wohnungen, Pensionen oder Gasthöfe) untergebracht werden.

Die Räume werden dem Obdachlosen durch privatrechtliche Vereinbarung überlassen oder durch Verwaltungsakt zugewiesen. Dabei sind die zugewiesenen Räume genau zu bezeichnen. In vorübergehenden Unterkünften (Notunterkünften, Sammelunterkünften) darf ein Obdachloser nur untergebracht werden, wenn diese den Mindestanforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen.

Bei gemeindeeigenen Unterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Gemäß Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) kann die Gemeinde die Nutzung der Unterkünfte durch Satzung regeln und in diesem Fall gemäß Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Gebührensatzung hierfür erlassen. Das Benutzungsverhältnis kann aber auch privatrechtlich ausgestaltet sein.

Die Gemeinde Oberpleichfeld hat bisher keine Satzung, welche die Nutzung der Unterkünfte regelt. Um in diesem Bereich zukünftig Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die beigefügte und vorgestellte Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntS) vom 15.03.2023 erlassen werden. Inhaltlich orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung von Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag. Ergänzungen und/oder Streichungen bzw. Erweiterungen müssten -falls gewünscht- rechtlich überprüft werden.

Einzelne Satzungsregelungen werden im Gremium diskutiert. Verschiedene Fragen aus dem Gemeinderat zur bisherigen Vorgehensweise, den rechtlichen Rahmenbedingungen und der konkreten Umsetzung in anderen Gemeinden werden seitens der Verwaltung und des 2. Bürgermeisters ausführlich beantwortet.

Beschluss: Die Gemeinde Oberpleichfeld beschließt den Erlass der Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntS) in der Fassung vom 15.03.2023. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und wird als Anlage 1 Bestandteil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen

der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntGebS)

vom 15.03.2023 – beschließend

Sachvortrag: Die Aufgabe der Gemeinde als Sicherheitsbehörde erschöpft sich mit der tatsächlichen Unterbringung der Obdachlosen. Die Gemeinde als Sicherheitsbehörde braucht insoweit die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht endgültig zu tragen. Für die Benutzung gemeindeeigener Obdachlosenunterkünfte kann die Gemeinde von dem Obdachlosen bei Regelung des Benutzungsverhältnisses durch Satzung (Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO) eine Gebühr nach einer Gebührensatzung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG) oder bei privatrechtlicher Ausgestaltung ein Entgelt entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung fordern. Ist der Obdachlose sozialhilfeberechtigt, hat die Sicherheitsbehörde hinsichtlich der Kosten, für die sie vorläufig eingetreten ist, einen Erstattungsanspruch nach § 121 BSHG gegen den Träger der Sozialhilfe. Um bei den Obdachlosen in Notunterkünften die Gebühren für die Benutzung erheben zu können, ist die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntGebS) vom 15.03.2023 zu beschließen. Die monatli-

che Grundgebühr bzw. die Regelungen zu den Gebührensätzen sind von Kommune zu Kommune sehr individuell. Auf die jeweilige Situation vor Ort muss entsprechend eingegangen werden. Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft wurde je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche mit 7,00 € berücksichtigt. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz. Eine Nachfrage zur Höhe des Quadratmetersatzes, wird die Ermittlung des Vorschlags von 7,00 €/m² erläutert.

Beschluss: Die Gemeinde Oberpleichfeld beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Oberpleichfeld (NotUntGebS) in der Fassung vom 15.03.2023. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und wird als Anlage 2 Bestandteil des öffentlichen Sitzungsprotokolls.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

9. Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastrukturen

für Elektrofahrzeuge mit der N-ERGIE AG – beschließend

Sachvortrag: In der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2021 wurde von der Gemeinde Oberpleichfeld beschlossen, dass die Bürgermeisterin ermächtigt wird, eine Absichtserklärung zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit dem Energieunternehmen N-ERGIE zu unterzeichnen. Es handelt sich um eine Ladesäule mit je 22 kW je Ladepunkt (2 Ladepunkte), welche mit einem Betonfundament mit Aufbausockel errichtet wird. Der Standort der Ladestation soll am Wirtsgarten auf der Fl.Nr. 865, Gemarkung Oberpleichfeld, sein, dies wurde in der Bauausschusssitzung vom 13.10.2022 einstimmig beschlossen. Die Gemeinde Oberpleichfeld muss mit Abschluss des Kooperationsvertrages eine einmalige finanzielle Beteiligung für den Betrieb der Ladeinfrastruktur in Höhe von 6.500,- € zzgl. Umsatzsteuer leisten (§ 3 Abs. 5). Der Vertrag wird zunächst für die Laufzeit von 6 Jahren, gerechnet ab der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur, geschlossen. Die Verlängerungsoptionen sind in § 6 Abs. 1 aufgeführt. Der Kooperationsvertrag ist in den Dateianlagen enthalten bzw. wird dem Gemeinderat vollständig zur Verfügung gestellt. Vor der Errichtung der Ladesäule wird die N-ERGIE AG die Gemeinde Oberpleichfeld zur finalen Abstimmung vor Ort kontaktieren.

Beschluss: Die Gemeinde Oberpleichfeld beschließt, den vorgestellten Kooperationsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit der N-ERGIE AG zu den genannten Konditionen zu schließen. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag in der vorgelegten Form zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Persönlich beteiligt: 0

10. Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen - zur Kenntnis

Wasserschaden im Toilettengebäude am Rathaus Oberpleichfeld, Hauptstraße 19

Im Toilettengebäude am Rathaus Oberpleichfeld, Hauptstraße 19, 97241 Oberpleichfeld, wurde ein Leitungswasserschaden festgestellt. Am Montag, den 27.03.2023, wurden Pissoirs von den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde Oberpleichfeld installiert. Beim Wiederaufdrehen des Wassers wurde ein Wasseraustritt aus einer Fuge festgestellt. Im Anschluss wurden die Fliesen entfernt und der Wasserschaden lokalisiert. Ursächlich war wohl ein Haarriss am 90-Grad-Winkel der Wasserleitung.

Der Leitungsschaden wurde durch den Bauhof Oberpleichfeld selbst behoben. Es wurden die Fliesen entfernt, ein neuer

Winkel der Wasserleitung installiert und nun muss die Wand wieder gefliest werden. Die genaue Schadenshöhe ist noch nicht bekannt. Da für das Gebäude eine Leitungswasserschadenversicherung besteht, wurde der Schaden der Versicherungskammer Bayern gemeldet. Detaillierte Angebote der schadensbedingten Wiederherstellungsarbeiten werden eingeholt und nach Rücksprache/Bestätigung der Kostenübernahme durch die VKB beauftragt.

Nach Meinung des Gemeinderates ist es sinnvoll, dass nun die komplette Wasserleitung ausgetauscht werden sollte, da nach Auffassung von fachlicher Seite aufgrund des allgemeinen Zustands der Leitungen, ein erneutes Auftreten eines Schadens als nicht ausgeschlossen eingestuft wird. Hierzu soll das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim zusammen mit dem Bauhof die anfallenden Maßnahmen und Kosten erarbeiten. Zusätzlich soll eine evtl. Kostenübernahme bei der Versicherung abgeklärt werden. Ebenso soll geprüft werden, ob eine Trennung von der Wasserleitung zur Kirche möglich ist.

Glasfaserausbau durch Telekom

Erneut erhielten Teile der Haushalte in Oberpleichfeld von der Deutschen Telekom Informationen zu dem geplanten Glasfaserausbau. Jedoch sind diese sehr dürftig und teilweise widersprüchlich.

Deshalb soll die Erste Bürgermeisterin nochmals den Kontakt zur Deutschen Telekom suchen und nach einem größeren Informationsangebot für die Bürger verlangen. Weiterhin sind die Regelungen nach der bestehenden Kooperationsvereinbarung zu prüfen, da nach Auffassung des Gremiums Informationstermine der Deutschen Telekom als Teil der Kooperationsvereinbarung vereinbart wurden. Zusätzlich soll das Vorgehen bzgl. des Ausbaus für Grundstücke im Außenbereich abgestimmt werden.

Siebenergang 2023

Vom GRM Schömig wird angefragt, ob in diesem Jahr der Siebenergang östlich der Bahn Richtung Dipbach stattfinden darf. Seitens des Gremiums besteht damit Einverständnis.

Sitzungsende: 20:50 Uhr; anschließend nichtöffentlicher Teil

Bergtheim, 17.05.2023

Mödl, Schriftführung

Hammer, Zweiter Bürgermeister

Aus der Verwaltung

Restmüllabfuhr - Oberpleichfeld

Montag, 12. Juni 2023

Montag, 26. Juni 2023

Bioabfall - Oberpleichfeld

Montag, 05. Juni 2023

Montag, 19. Juni 2023

Gelbe Tonne - Oberpleichfeld

Freitag, 23. Juni 2023

Papiersammlung - Oberpleichfeld

Mittwoch, 07. Juni 2023

Problemmüll - 13-16 Uhr Wertstoffhof Wachtelberg

Freitag, 23. Juni 2023

Bekanntmachung

Mitgliedsgemeinden: Bergtheim und Oberpleichfeld

Rathaus geschlossen

Das Rathaus Bergtheim ist am Freitag, den 9. 6. 2023, ganztag geschlossen. Wir bitten Sie dies bei Ihren Planungen zu beachten.

Konrad Schlier, Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlhelfer dringend gesucht!

Am 8.10.2023 findet die Landtagswahl 2023 statt. Für diese Wahl werden am Wahltag in Bergtheim für vier Wahllokale und drei Briefwahllokale und in Oberpleichfeld für ein Wahllokal und zwei Briefwahllokale Wahlhelfer benötigt.

Für jedes Wahllokal sind 9 Wahlhelfer erforderlich. Die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim ist daher für ihre Mitgliedsgemeinden Bergtheim mit Ortsteilen und Oberpleichfeld auf ihre Mithilfe angewiesen. Als Wahlhelfer haben Sie die Möglichkeit, ein Stück Demokratie live zu erleben und mitzugestalten sowie ein Ehrenamt auszuführen. Für Ihre Unterstützung erhalten Sie für eine Tätigkeit als Wahlhelfer ein sog. Erfrischungsgeld.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Um als Wahlhelfer tätig sein zu können, müssen Sie bei der jeweiligen Wahl stimmberechtigt sein.

Was erwartet Sie bei Ihrer Tätigkeit als Wahlhelfer?

Folgende Aufgaben erwarten Sie am Wahlsonntag:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr

Wie viel Zeit muss ich einplanen?

Für den Wahltag (08.00 bis 18.00 Uhr) werden die Wahlhelfer in Schichten eingeteilt.

Einteilungswünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Ab 18 Uhr muss das gesamte Team zum Auszählen der Stimmen im Wahllokal anwesend sein. Wie lange die Auszählung dauert, hängt von der Komplexität der jeweiligen Wahl ab.

Es besteht auch die Möglichkeit in einem Briefwahlvorstand mitzuwirken. Die Briefwahlvorstände treffen sich erst am Nachmittag des Wahltages, entscheiden über die Zulassung von Wahlbriefen und zählen ebenso ab 18:00 Uhr die Stimmzettel aus.

Interessierte Bürger bitten wir, sich im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim unter Telefon 09367-900710 zu melden.

Was passiert, wenn nicht genügend freiwillige Helfer gefunden werden?

Werden nicht genügend freiwillige Wahlhelfer gefunden, werden diese nach dem Zufallsprinzip über die Einwohnermeldedatei ausgewählt. Bei der Bestellung zum Wahlhelfer handelt es sich um ein gesetzlich vorgeschriebenes Ehrenamt, das nur aus zwingenden persönlichen Gründen abgelehnt werden darf.

Die Juli-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinden Bergtheim & Oberpleichfeld erscheint voraussichtlich am 27. Juni 2023.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 15. Juni 2023.

Das Mitteilungsblatt der VGem Bergtheim und der Gemeinden Bergtheim und Oberpleichfeld erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Es ist kein Amtsblatt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim

Verantwortlich: für den redakt. Text der VGem. Bergtheim
Andreas Faulhaber, Geschäftsstellenleiter

für den allgemeinen Textteil

Thomas Stuckenbrok, Rosis Offsetdruck

Druck & Verlag: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 99114